



Infobrief

Verfristung bei Ausbildung, Untersuchungen und Ausstattung während der Covid- 19-Epidemie

Stand: 29.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Umgang mit Fristen während Covid-19	2
Prüfungen von Arbeitsmitteln und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	2
Unterweisungen und Belehrungen	2
Eignungsuntersuchungen	3
Qualifikationserhalt und Erhalt von Lehrberechtigungen	4
Generell gilt:	4
Quellen:	5
Impressum	5



Umgang mit Fristen während Covid-19

Zur Aufrechterhaltung unserer Einsatzfähigkeit sind sichere Ausstattung, gute Unterweisung aller Einsatzkräfte und ihre gesundheitliche Eignung von besonderer Bedeutung. Die Regelungen für Sicherheit und Gesundheit dienen dazu, jede einzelne Einsatzkraft im Einsatz davor zu schützen, Schaden zu erleiden! In vielerlei Hinsicht ist das gerade jetzt besonders wichtig.

Deshalb sind entsprechende Prüfungen und Untersuchungen auch jetzt, wo immer es möglich ist, durchzuführen.

Sollte dies aufgrund der Corona-Epidemie ausnahmsweise nicht möglich sein, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Leitungs- und Führungskräfte haben eine besondere Verantwortung bei der Auswahl und dem Einsatz von Personal und Material.

Prüfungen von Arbeitsmitteln und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Eine generelle Aussetzung der Prüffristen über den 30.06.2020 hinaus, besteht nicht. Objektiv nicht möglich ist eine Prüfung z.B. dann, wenn die Prüfbefähigten die Prüfung aufgrund der Einstellung des Dienstbetriebes oder Schließung des Prüfdienstleisters nicht durchführen können. Dies ist entsprechend schriftlich zu dokumentieren. Prüfungen, die durch die Corona-Epidemie zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit objektiv nicht durchgeführt werden können, müssen umgehend nachgeholt werden, sobald die Gefährdungslage dies wieder zulässt.

Vor der Benutzung ist dennoch folgendes erforderlich:

- Die Arbeitsmittel und PSA sind besonders sorgfältig zu prüfen, ob sie sichtbare Mängel aufweisen (Sichtprüfung).
- Mangelhafte oder ungeeignete Arbeitsmittel und PSA dürfen nicht eingesetzt werden und müssen unverzüglich der Verwendung entzogen werden.

Unterweisungen und Belehrungen

Unterweisungen und Belehrungen sind häufig auch ohne persönliche Anwesenheit der zu unterweisenden Personen möglich. Dabei können z.B. Videokonferenzen und E-Learning eine gute Alternative zu Präsenzterminen sein. Dies gilt nicht für die Unterweisung in die PSA.

Um die Einsatzfähigkeit nicht zu gefährden, haben wir uns mit der DGUV abgestimmt. Unterweisungen, die objektiv nicht möglich sind (z.B. in sehr hoher Gefährdungslage), müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

Es ist dennoch folgendes erforderlich:

- Den Einsatzkräften ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Arbeitsmittel und PSA im Rahmen einer Kurzunterweisung (1:1-Unterweisung) unmittelbar vor Einsatz-/Arbeitsaufnahme zu zeigen.
- Achtet besonders auf die bestimmungsgemäße Verwendung und korrigiert ggf. unverzüglich die unsachgemäße Verwendung im Rahmen des Führungsvorgangs.



Eignungsuntersuchungen

Vorrangig sind Einsatzkräfte mit gültiger Eignungsuntersuchung einzusetzen. Generell ist der Eigenschutz zu beachten. Hierzu zählt insbesondere, dass alle Einsatzkräfte gesundheitliche Einschränkungen umgehend melden müssen. Einsatzkräfte dürfen weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Untersuchungen, die objektiv nicht durchgeführt werden können, sind unverzüglich nachzuholen, sobald dies wieder möglich ist. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen Eignung von Einsatzkräften für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so muss die Eignung ärztlich bestätigt werden.

Tragen von Atemschutzgeräten

Atemschutzgeräte werden nach dem Gerätegewicht und den Druckdifferenzen bei der Einatmung und der Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand) in Gruppen eingeteilt.

Ein **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist kein Atemschutz. Er verringert in erster Linie, dass (potenziell infektiöse) Speichel-/Schleimtröpfchen des Trägers in die Umgebung gelangen. Da der MNS nicht dicht anliegt, schützt er nicht ausreichend vor einer luftgetragenen Infektion. Mund und Nase des Trägers können allerdings durch die Maske vor Berührungen durch kontaminierte Hände geschützt werden.

In der Regel werden bei Infektionskrankheiten **FFP2- und FFP3-Masken** eingesetzt.

FFP2- und FFP3-Masken (mit Atemwiderstand bis 5 mbar) entsprechen der Gruppe 1 der Atemschutzgeräte. Hierdurch ist nach ArbmedVV eine Angebotsvorsorge anzubieten, aber keine Eignungsuntersuchung erforderlich. Die Angebotsvorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

Anderer Atemschutz (Gruppe 2 oder 3) kommt in der Wasserwacht in der Regel nicht zum Einsatz. Sollen andere als die oben genannten Varianten zum Atemschutz eingesetzt werden, ist eine gesonderte Betrachtung erforderlich.

Tauchen

Nach Punkt 5.4 der DGUV Regel 105-002 sind Nachuntersuchungen für Taucherinnen und Taucher nach dem DGUV Grundsatz G31 jeweils vor Ablauf von 12 Monaten durchzuführen.

Unter folgenden Voraussetzungen wird derzeit eine Überschreitung der Untersuchungsfrist toleriert:

1. die Leitungs-/Führungskraft hat keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der Einsatzkraft,
2. eine Eignung muss bei der letzten Untersuchung festgestellt worden sein,
3. die Ausbildung muss erfolgreich absolviert worden sein,
4. über den Einsatz der Einsatzkraft ist eigenverantwortlich in Absprache mit der jeweiligen Führungskraft zu entscheiden,
5. die Untersuchung darf nur pandemiebedingt ausfallen.

Die vorgenannte Regelung gilt nur für Einsatzkräfte, die in den Geltungsbereich der DGUV Regel 105-002 fallen, an der Erstuntersuchung teilgenommen und den Zyklus der Untersuchungen bisher erfüllt haben und bei denen jetzt aktuell eine Nachuntersuchung ansteht. Sie gilt nicht für Einsatzkräfte, die schon länger aufgrund einer fehlenden Untersuchung nicht in den Taucheinsatz dürfen (z.B. nach einem Tauchunfall; einem Tauchgang, bei dem gesundheitliche Störungen auftraten oder wenn vermutet wird, dass der Taucher bzw. die Taucherin den Anforderungen für das Tauchen nicht mehr genügt, insbesondere nach schwerer Erkrankung oder Unfallfolgen).

Nach einer Erkrankung mit Covid-19 ist vor Wiederaufnahme eine Eignungsuntersuchung erforderlich.¹

¹ siehe auch Infobrief „Tauchen nach Covid-19-Erkrankung“ mit Stand vom 25.04.2020



Führen von Fahrzeugen

Die Eignungsuntersuchung nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) liegt nicht im Regelungsbereich der Unternehmen oder Unfallversicherungsträger. Dies muss bei Bedarf mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Qualifikationserhalt und Erhalt von Lehrberechtigungen

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Wasserwacht schreiben für den Qualifikationserhalt bzw. die Verlängerungen von Lehrberechtigungen häufig Fortbildungen vor. Wo immer möglich, sollten Fortbildungen, die nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können, mit alternativen Methoden (s.o.) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist und geplante Fortbildungen oder Pflichtleistungen komplett entfallen müssen, kann folgende Regelung angewendet werden:

- Fortbildungen, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 hätten absolviert werden müssen, können bis zum 31.12.2021 nachgeholt werden. Die erworbene Qualifikation/Lehrberechtigung bleibt bis dahin bestehen.
- Wo zum Erhalt der Qualifikation gewisse jährliche Pflichtleistungen erbracht werden müssen, sind diese für das Jahr 2020 nur anteilmäßig für den Zeitraum zu erbringen, in dem die Aus-/Fortbildung lokal auf Grundlage der Corona-Epidemie überhaupt möglich war.

Beispiel Pflichtleistungen:

- mindestens 10 Tauchgänge unter Einsatzbedingungen mit einer Gesamttauchzeit von 300 Minuten
- Ausbildungsbetrieb nur 6 Monate möglich
- reduzierte Pflichtleistung: mind. 5 Tauchgänge unter Einsatzbedingungen mit einer Gesamttauchzeit von 150 Minuten

Die Festlegung der Regelung erfolgt durch die gemäß APV zuständige Verbandsstufe.

Generell gilt:

Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Unterweisungen, Prüfungen, Untersuchungen, Fortbildungen und Übungen sind so bald wie möglich nachzuholen.

Bleibt gesund!

Eure Bundesleitung Wasserwacht



Quellen:

ArbmedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/anhang.html>

Arbeitsmedizinische Regel AMR Nr. 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/pdf/AMR-14-2.pdf?__blob=publicationFile&v=2

DGUV Vorschrift 1 / DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2942>

DGUV Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1359>

DGUV Fachbereich AKTUELL „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3786>

Impressum

Infobrief Fristen Covid-19

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Stand: 29.10.2020

Dieser Infobrief löst das Vorgängerdokument „Infobrief: Verfristung bei Ausbildung, Untersuchungen und Ausstattung während der Covid-19-Pandemie“ mit Stand vom 28.03.2020 ab.

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Bundesleitung Wasserwacht

Carstennstr. 58

12205 Berlin

Fachverantwortung

Katy Völker, Beauftragte für den Arbeitsschutz in der Wasserwacht

Steffen Lensing, Technischer Leiter Wasserwacht

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nur zu dienstlichen Zwecken der Wasserwacht erlaubt.

© 2020 Wasserwacht Bundesleitung

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz